



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

Die Zeit Ottos I.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

Jahre, am 20. Juli.¹ Sein Nachfolger Dudo wird noch im J. 935 dem soeben erneuerten Privileg gemäß durch Wahl erhoben sein.

Nithard von Münster starb um 922; ihm folgte Rumald.² Über die persönlichen Verhältnisse beider ist uns nichts bekannt. Auf Egilmar von Osnabrück, dessen Todesjahr unbestimmt ist,³ folgte Doddo I. Da dieser erst im J. 949 starb,⁴ so umfaßte die Regierungszeit beider einen sehr langen Zeitraum. Bernhar von Minden starb im J. 913.⁵ Es folgte Liuthar. Aus dem Umstande, daß er vor seiner Erhebung Abt von Lorsch war, ist wohl zu schließen, daß er von Konrad I. erhoben wurde, zumal da Lorsch im Herzogtum desselben belegen war. Auch als Bischof behielt Liuthar die Abtei bei.⁶

Als Liuthar im J. 927 starb,⁷ folgte ihm sein Verwandter Evergis. In Lorsch erzogen, war auch er dort Abt geworden. Das läßt darauf schließen, daß er durch Heinrich I. befördert worden ist. Auch er behielt als Bischof die Abtei.⁸

Die Zeit Ottos I.

Die erste Hälfte der Regierung Ottos I. weist in kirchenpolitischer Beziehung kaum eine Änderung gegenüber der Regierung seiner Vorgänger auf. [Allerdings brachte er, entsprechend seiner ganzen Persönlichkeit, auch inbetreff der Bischofswahlen die Herrschergewalt zu stärkerer Geltung. Auf die verschiedenste

¹ Tenckhoff, l. c. 30.

² Pelster l. c. 66.

³ Nach den Osnabr. Ann. ist er 918 gestorben (vgl. Osnabr. Urkb. I, 79, S. 64).

⁴ Pelster l. c. 78.

⁵ Pelster l. c. 90. Nach Mooyer l. c. am 6. September 914.

⁶ Chronicon Laureshamense ad a. 895 in MGSS. XXI, 380 f. Pelster l. c. 90.

⁷ Pelster l. c. 90.

⁸ Pelster l. c. 90. Chron. Lauresh. ad a. 931 l. c. 388: Iste (Otto I.) Ebergisum, in Laureshamensi monasterio a puero educatum et post Liutherum, nepotem suum, Mindonensi ecclesiae subrogatum, eiusdem etiam abbatiae honore 17 annis sublimavit, ipsique loco privilegia libertatis quater innovavit. Otto bezeichnet MGDD. Ottonis I. Nr. 34 Evergis als noster fidelis compater.

2
Weise machte er seinen königlichen Einfluß geltend,¹ bis zur einfachen Ernennung.² Doch hat er auch einige Wahlprivilegien erteilt, in der ersten Hälfte seiner Regierung im J. 937 an Hamburg³ und im J. 941 an Würzburg;⁴ der Halberstädter Kirche bestätigte er im J. 937 ihr Privileg.⁵

2
Otto I. war im Anfange seiner Regierung der hohen Geistlichkeit wenig geneigt, ebensowenig diese ihm. Doch allmählich gestaltete sich durch eigene Lebenserfahrungen und durch den Einfluß seiner nächsten Angehörigen seine Stellung zur Kirche freundlicher.⁶ Jedoch waren es politische Erwägungen, welche ihn veranlaßten, sein Verhältnis zur hohen Geistlichkeit auf eine ganz andere Grundlage zu stellen. Sein Versuch, die Herzöge wieder in die Stellung von abhängigen Reichsbeamten herabzudrücken, hatte sich als unmöglich erwiesen. Auch der weitere Versuch, die Herzogsgewalt durch Verleihung an seine nächsten Verwandten aufs engste mit dem Königtum zu verbinden, hatte ihm und dem Reiche die schwersten Verwicklungen bereitet. Nun faßte er den Plan, fortan das Reich mit Hilfe der hohen Geistlichkeit zu regieren. Sein neues System trat ins Leben mit der Erhebung seines Bruders Brun zum Erzbischof von Köln im J. 953;⁷ Otto sandte eigens den Bischof Gottfried von Speier nach Köln, um die Wahl Bruns zu sichern.⁸ Die Folge dieses Systemwechsels war, daß er die deutschen Bistümer mit wichtigen Rechten und reichem Gut begabte. Deshalb mußte ihm aber auch daran liegen, daß ergebene Männer die Bischofsstühle einnahmen. So begegnen wir denn für die zweite Hälfte seiner Regierung der Erscheinung, daß die meisten Bischöfe auf seine Einwirkung hin erhoben sind.⁹ Man mußte ihm nahe stehen, um

¹ Hauck l. c. III, 30 f. Köpke-Dümmeler, Kaiser Otto d. Gr., in Jahrbüchern der Deutschen Geschichte (1876), S. 528 f.

² Köpke-Dümmeler l. c. 125 u. 145.

³ MG. Diplomata Ottonis I. I, 11. S. 98 f.

⁴ MG. Dipl. Ott. I. I, 44. S. 129.

⁵ MG. Dipl. Ott. I. I, 7. S. 95. Köpke-Dümmeler l. c. 528 f. Hirschius l. c. II, 532, A. 2. Hauck l. c. III, 30.

⁶ Gerdes l. c. 6. ⁷ Gerdes l. c. 6.

⁸ Hauck l. c. III, 44.

⁹ Nach Gerdes l. c. 47 sind von den 42 Bischöfen, die in den Jahren 953—973 erhoben sind, 21 ganz sicher, 9 vermutlich auf Einwirkung des

Bischof werden zu können.¹⁾ Andererseits begegnen uns auch Fälle, daß ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Hofe gewählt wurde. So wurden gewählt Gero in Köln, Hildewart in Halberstadt, Friedrich in Salzburg, Wibold und Ruotbert in Cambrai.²⁾ Auch die Verleihung von Wahlprivilegien unterblieb nicht ganz; doch ist uns aus dieser Zeit der Regierung Ottos nur ein solches Privileg bekannt, das für Minden ausgestellte vom J. 961.³⁾

Man hatte sich gewöhnt, diese Wahlprivilegien als etwas anzusehen, wodurch sich die Aussteller und ihre Nachfolger doch nicht verpflichtet gefühlt hätten, also als eine im Grunde für den Empfänger belanglose Gabe.⁴⁾ Dieser Ansicht ist Laehns entgegengetreten und beweist durch eingehende Untersuchung der einschlägigen Fälle,⁵⁾ daß wenigstens bis zu Heinrich II. in den Fällen, in welchen auf Grund eines königlichen Privilegs gewählt wurde, der Einfluß des königlichen Hofes, wenn er auch bestehen blieb, „an eine Stelle rückte, an der er unbedeutend war, nämlich erst nach der allgemeinen Wahl“. Es wurde nur die Nachricht von der vollzogenen Wahl an den königlichen Hof gesandt mit der Bitte um Bestätigung des Gewählten, und „der König beschränkte sich regelmäßig auf eine glatte Anerkennung der Wahl“.⁶⁾ Diese mit Tatsachen belegte Ansicht von Laehns ist auch aus inneren Gründen wahrscheinlich. Wie ist es zu erklären, daß die deutschen Bischöfe sich so eifrig um die Erteilung, bzw. um die Bestätigung des Privilegs der freien Bischofswahl bemüht haben, die Könige aber nur selten dasselbe verliehen haben, wenn sein Inhalt so gar belanglos gewesen wäre! Vielmehr müssen wir sagen, daß wenigstens die Verleiher und Empfänger das Privileg als sehr schätzenswert betrachtet haben.⁷⁾

Königs befördert. Von 9 erklärt er es für unwahrscheinlich, und nur 2 seien gegen den Willen des Königs gewählt.

¹⁾ Hauck l. c. III, 31.

²⁾ Hauck l. c. III, 29. Gerdes l. c. 29. 25. 15. 31.

³⁾ Siehe weiter unten.

⁴⁾ So Hinschius l. c. II, 532 f. Werminghoff l. c. 193. Hauck l. c. III, 29.

⁵⁾ Laehns l. c. 22 ff.

⁶⁾ Laehns l. c. 20. Eine solche Wahl wurde, wie Laehns an derselben Stelle bemerkt, als eigentliche Wahl angesehen.

⁷⁾ Auch Dümmler l. c. III, 538 bezeichnet das dem Bischof Waldo von Freising im J. 906 für seine Kirche erteilte Privileg der freien Bischofswahl als eine „schätzbare“ Verleihung.

Bischof Dudo von Paderborn starb am 26. Juli 959.¹ Es folgte ihm, wohl noch in demselben Jahre, der Korveier Mönch Folkmar. Der Umstand, daß Folkmar vor seiner Erhebung Mönch in Korvei war² und daß er in jungen Jahren zum Episkopat gelangt zu sein scheint,³ läßt darauf schließen, daß er von Otto ernannt worden ist.

Rumald von Münster starb um 941. Es folgte ihm Hildibold und diesem, der 969 starb, Duodo.⁴ Über das Vorleben beider wissen wir nichts. Doch ist die Annahme berechtigt, daß wenigstens Duodo einseitig von Otto erhoben worden ist.⁵

In Osnabrück folgte auf Doddo I., der 949 starb, Drogo.⁶ Er erhielt von Otto I. wegen seiner häufigen Dienste Privilegien für seine Kirche⁷ und begleitete diesen auf seinem zweiten Zuge nach Italien. Sein Name findet sich unter Ottos Privileg für die römische Kirche vom J. 962.⁸ Dieses enge Verhältnis Drogos zu Otto weist vielleicht darauf hin, daß er schon vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl in näheren Beziehungen zum Könige stand und von ihm zum Bischof befördert worden ist. Drogo starb am 26. Okt. 967.⁹ Erst zu Anfang des folgenden Jahres erhielt er einen Nachfolger in Liudolf. Liudolf weilte damals als Kanzler am kaiserlichen Hofe in Italien. Zum letztenmale

¹ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe, 33.

² Annales Corbeienses ad a. 983 in MGSS. III, 5. Virnich, Therese, Corvey, Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter (Bonner Diss. 1908), S. 62.

³ Gerdes I. c. 16 f.

⁴ Pelster I. c. 66.

⁵ Ob das Bistum Münster jemals ein Wahlprivileg gehabt hat, muß zweifelhaft bleiben, weil, wie Wilmans [I. c. I, S. 235] bemerkt, „die Dokumente der ersten drei Jahrhunderte seiner Existenz wahrscheinlich im J. 1121 ihren Untergang fanden, als der spätere Kaiser Lothar die eigentliche urbs von Münster [die Domimmunität] einnahm und hierbei der Dom nebst dem größten Teile der Stadt in Flammen aufging“. Deshalb muß auch wohl die Meinung von Laehns, daß uns anscheinend alle Wahlprivilegien mit Ausnahme der für Köln und Prag erhalten seien [I. c. 18], eine Einschränkung erfahren.

⁶ Pelster I. I. 78.

⁷ Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I Nr. 95 und 102. MGDD. Ottonis I. I', 150. S. 230 und I, II 302. S. 417.

⁸ MG. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum I, 26.

⁹ Gerdes I. c. 24.

zeichnete er eine Urkunde am 15. Oktober 967.¹ Am 16. Februar 968² zeichnete bereits der italienische Kanzler eine Urkunde für ein deutsches Kloster.³ Liudolf besaß viele Erbgüter im Osnabrücker Sprengel⁴ und war ein Blutsverwandter des Kaisers Otto I.⁵ Er kam frühzeitig an den königlichen Hof; bereits 948 war er Kaplan Ottos.⁶ Seit 952 finden wir ihn als Notar.⁷ 953 wurde er an Bruns Stelle Kanzler.⁸ Wimpeling will wissen, daß Bischof Erchenbald von Straßburg in Verbindung mit dem Erzbischof Folkmar von Köln ihn in Xanten zum Bischof geweiht habe.⁹ Die Herkunft und die Stellung Liudolfs vor seiner Erhebung lassen keinen Zweifel darüber, daß er einseitig vom Kaiser befördert worden ist.¹⁰ Überhaupt bilden von jetzt an hohe

¹ Stumpf, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich des 10. 11. und 12. Jahrhunderts, Bd. II Nr. 560 und S. 48.

² Stumpf l. c. II, Nr. 444 und S. 8.

³ Gerdes l. c. 24 f.

⁴ Pelster l. c. 78.

⁵ Wilmans [l. c. S. 412] ist geneigt, in ihm einen Sohn des Billungers Wichmann I. zu sehen, und glaubt, daß seine Mutter eine Schwester der Königin Mathilde, Namens Frederuna, gewesen sei. Vgl. Uhlirz, K., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. I. Bd. Otto II. (1902). S. 118. Köpke-Dümmler, l. c. 544, bezeichnet es als sehr fraglich, ob er ein Bruder Wichmanns II. gewesen sei. Otto II. nennt ihn in einer Urkunde vom 25. April 975 seinen consanguineus (MGDD. Ottonis II. 100, Osnabr. Urkb. I, 109. Vgl. auch MGDD. Ottonis I. 421. Osnabr. Urkb. 107) und in einer Urkunde vom 22. September 980 seinen amicus (MGDD. Ottonis II. 228. Osnabr. Urkb. 113.

⁶ Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre,² Bd. I. Leipzig 1912, S. 439 und 448 hält es wenigstens für wahrscheinlich, daß jener Kaplan Liudolf, der 948 im Auftrage Ottos I. der Synode von Trier beiwohnte, identisch ist mit dem Osnabrücker Bischof.

⁷ Bresslau, Urkundenlehre l. c. 439, 440 und 448.

⁸ Pelster l. c. 78. Bresslau, Urkundenlehre l. c. 439. Köpke-Dümmler l. c. 529, A. 4. und 544. Uhlirz l. c. 118.

⁹ Köpke-Dümmler l. c. 438, A. 2. Iacobi Wimpelingi Catalogus episcoporum Argentinensium, S. 33 f.: Cum Voltmaro sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopo (Erchenbaldus consecravit) Lyndolfum Osinburgensem apud Xantum.

¹⁰ Ein Privileg auf freie Bischofswahl ist der Osnabrücker Kirche niemals zuteil geworden. Überhaupt wurde sie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vom Reiche stiefmütterlich behandelt. Durch den langen Zehntstreit mit Korvei, in dem die königliche Gewalt eine Osnabrück abgünstige Haltung beobachtete (s. oben S. 16), erlitt das Bistum

2 Geburt und die Zugehörigkeit zur Kapelle und Kanzlei des Königs die beste Empfehlung zur Erlangung des Bischofsstabes. Im besonderen wird die königliche Kanzlei die hohe Schule für das Bischofsamt.

Auf Evergis, der 950 starb, folgte in der Leitung des Mindener Bistums Helmward.¹ Über sein Vorleben erfahren wir nichts. Helmward starb 958 und hatte Landwart zum Nachfolger.² Bald zeigte es sich, daß er bei Otto I. in hoher Gunst stand. Das läßt vermuten, daß er aus vornehmer Familie stammte und vom Könige selbst ernannt wurde. Am 7. Juni 961 bestätigte Otto auf seine Bitten die Privilegien der Mindener Kirche und erteilte ihr das erste Privileg der freien Bischofswahl: „Fratribus autem“, heißt es in demselben, „eiusdem loci praefati dedimus licentiam, eligendi pastorem inter se qualemcumque voluerint, ita tamen, si talis inter eos inveniatur, qui vita et moribus probatus habeatur.“³ Landwart begleitete den König auf seinem zweiten Zuge nach Italien und nahm an den folgenden wichtigen Ereignissen hervorragenden Anteil. Auch er hat als Zeuge das berühmte Privilegium Ottonianum unterschrieben.⁴ Landwart

an Umfang und Einkünften schwere Einbuße. Dazu kam, daß es weit seltener als die übrigen sächsischen, bzw. westfälischen Bistümer von deutschen Königen mit Schenkungen bedacht wurde. Auch seine Bischöfe brachten ihm aus eigenem Besitz nur wenig Gewinn. So blieb das Osnabrücker Bistum an Macht und Reichtum auffällig hinter den benachbarten Bistümern zurück (Spangenberg, H., Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 25 (1900), S. 9 f.).

¹ Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ Wilmans-Philippi l. c. II, Nr. 84. MGDD. Ottonis I. I⁴, 227. S. 311. Doch ist es nicht berechtigt, mit Hauck l. c. III, 29, A. 2 aus dem „fratibus eiusdem loci“ zu schließen, daß sich gerade in dieser Zeit „der Beginn der Entwicklung zeige, welche im Verlaufe zur Beschränkung des Wahlrechts auf die Kapitel und die Großen des Stifts führte.“ Denn auch schon in den beiden Paderborner Privilegien von 885 und 935 wurde den „fratres praedictae ecclesiae (clerus Paderbrunnensis ecclesiae)“, bzw. den „fratres in loco, qui vocatur Paderbrunno, Deo famulantes“ das Wahlrecht verliehen.

⁴ MG. Constitutiones I, S. 26. Siehe weitere Landwart betreffende Notizen bei Erhard, Regesta Historiae Westfaliae Nr. 586. 588. 591 592. 593. Pelster l. c. 90. Er bemerkt, daß Landwart vielleicht aus der königlichen Kapelle hervorgegangen sei.

starb im J. 969; es folgte ihm Milo.¹ Wenngleich er der Mindener Kirche nicht angehörte, sondern vor seiner Erhebung Domherr in Köln war,² so wird er doch auf Grund des eben erst erteilten Wahlprivilegs gewählt worden sein.

Die Zeit Ottos II. und Ottos III.

Wenn auch die Nachfolger Ottos I., sein Sohn Otto II. und sein Enkel Otto III., hinsichtlich der Bischofswahlen an dem prinzipiellen Standpunkte ihrer Vorgänger festhielten, so gestaltete sich bei ihrer schwächeren Regierung doch die Praxis anders. „Wir sehen,“ bemerkt Laehns,³ „unter den Regierungen der weniger mächtigen Kaiser Otto II. und Otto III. bei sehr vielen Wahlen die Gemeinde das Vorschlagsrecht ausüben“ d. h. den Bischof wählen. Andererseits erteilten, bzw. bestätigten sie viele Wahlprivilegien. Nur die sächsischen, bzw. westfälischen seien genannt. Otto II. verlieh am 19. November 979 dem neugegründeten Erzbistum Magdeburg das Recht der freien Bischofswahl.⁴ Derselbe König bestätigte am 7. Juni 973,⁵ Otto III. am 18. September 992⁶ der Halberstädter Kirche das Wahlrecht. Otto II. bestätigte am 21. Juli 973 dem Bistum Minden⁷ das Wahlprivileg seines Vaters, am 18. Januar 974 der Paderborner Kirche ihr Wahlrecht.⁸ Derselben Paderborner Kirche bestätigte Otto III. am 1. Januar 1001 das Wahlrecht.⁹ Doch finden sich auch Beispiele der Ernennung durch die beiden Herrscher.¹⁰

Folkmar von Paderborn starb am 17. Februar 983.¹¹ Es folgte ihm Rethar. Da Otto II. der Paderborner Kirche das

¹ Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ l. c. 47. Beispiele s. Laehns 22—23.

⁴ MGDD. Ottonis II. II,¹¹ Nr. 207. S. 235.

⁵ MGDD. Ottonis II. III, 34. S. 43.

⁶ MGDD. Ottonis III. II,¹¹ 104. S. 515.

⁷ MGDD. Ottonis II. II,¹ 48. S. 57. Wilmans-Philippi II, Nr. 92.

⁸ Die Urkunde ist verloren, wird aber erwähnt in der Vita Meinw. l. c. 109. R. H. W. 624. Diekamp, Suppl. 491.

⁹ MGDD. Ottonis III. II,¹¹ 387. S. 816. Wilmans-Philippi II, 121. Vita Meinw. l. c. 109 f.

¹⁰ Laehns l. c. 37.

¹¹ Tenckhoff l. c. 34.